



Swiss Association for the Studies of Science, Technology, and Society

Statuten (d)

Statuten der Gründungsversammlung vom 20. April 2001

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "STS-CH" (Swiss Association for the Studies of Science, Technology, and Society) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nimmt bei seinen Tätigkeiten Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit der Schweiz.

Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand befinden sich an dem Ort, an welchem das Sekretariat geführt wird. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

2. Zweck

Der Vereinszweck von STS-CH besteht in der Interessenvertretung und der Vernetzung von STS-ForscherInnen in der Schweiz. STS ("Science, Technology and Society") befasst sich mit den Wechselwirkungen von Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft. STS ist nicht disziplinär begrenzt.

Die Zielsetzung von STS-CH beinhaltet:

(a) den Informationsaustausch und die Bildung von Netzwerken.

STS-CH fördert die Vernetzung und die Weiterbildung von STS-ForscherInnen und pflegt den Austausch mit vergleichbaren Organisationen inner- und ausserhalb der Schweiz. Darüber hinaus reflektiert STS-CH die Tätigkeiten des Forschungsgebiets.

(b) die Interessenvertretung gegen aussen:

STS-CH setzt sich in wissenschaftlichen und politischen Gremien und in der Öffentlichkeit für die Förderung von STS-Studien ein. STS-CH kann Forschungsprogramme anregen und forschungspolitische Stellungnahmen abgeben.

Zur Förderung des Vereinszwecks engagiert sich STS-CH insbesondere in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Organisation von Treffen, Tagungen und anderen Veranstaltungen
- Interne und externe Information, z.B. mittels Rundbriefen und Mailinglisten
- Bildung von Arbeitsgruppen und Diskussionsgruppen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Vereinsziele. Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder sein. Sie besitzen als einzige das Stimmrecht. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Anliegen des Vereins mit einem regelmässigen Mitgliederbeitrag unterstützen, ohne darüber hinaus aktiv zu sein.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein, also z.B. Institutionen, Firmen oder andere Vereine mit ähnlichen Zielen. Juristische Personen ernennen eine Vertreterin oder einen Vertreter als Ansprechperson. Fördernde Mitglieder bezahlen regelmässig einen Förderbeitrag oder engagieren sich anderweitig in besonderer Weise für die Anliegen des Vereins.

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins in besonderem Masse gefördert haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2 Ein- und Austritt von Mitgliedern

Der Eintritt als Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit erfolgen. Ein Austritt hat stets schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres zu geschehen.

Für die Aufnahme ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular an die Vereinsadresse zu senden. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt und der Antrag von der Mitgliederversammlung gutgeheissen wurde. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages keinerlei rechtlicher Anspruch auf jedwelche Dienstleistungen besteht. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.3 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das Mitglied ist über den provisorischen Ausschluss in Kenntnis zu setzen und hat danach während dreissig Kalendertagen Zeit, gegen den Entscheid Einspruch zu erheben. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Haftung des einzelnen Mitglieds über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag darf folgende Maximalwerte nicht übersteigen:

- Einzelmitglieder aktiv und passiv: CHF 100.-
- Schüler/Studierende: CHF 50.-

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht finanziell haftbar gemacht werden.

4. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Vereinskaptal und den Kapitalerträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
- verpflichtenden Beitragsversprechen juristischer Personen u.a. Organisationen
- Spenden, Schenkungen, Legaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeiten fest. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen

anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Aktivmitglieder. Die Einladung erfolgt brieflich oder per elektronischer Post an alle Aktiv- und Passivmitglieder, unter Angabe der vorläufigen Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage im voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung brieflich oder per elektronischer Post eingereicht werden, sind auf die abschliessende Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen, die dann versandt wird. Treffen Anträge später ein, oder handelt es sich um eine blosser Anfrage, so sind diese an der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Passivmitglieder und fördernde Mitglieder können als BeobachterInnen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende zu Versammlungen zulassen.

Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl und Entlastung des Vorstands und des/der PräsidentIn
- die Wahl der RevisorInnen
- die Abnahme des Jahresberichts
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung der Jahresplanung
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder des Sekretariats
- Bildung von Arbeitsgruppen
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Aktivmitgliedern des Vereins (KassiererIn und AktuarIn). Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand trifft sich mindestens drei Mal jährlich. Er verantwortet sich gegenüber der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Über diese Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, beziehungsweise die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann vom Vorstand einE NachfolgerIn für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet werden kann.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Einstellung und die Kündigung von Personal
- die Festlegung der Finanzkompetenzen des Sekretariats und der Arbeitsgruppen
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

5.3. Sekretariat

Das Sekretariat erledigt die buchhalterischen und administrativen Arbeiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte gemäss der Jahresplanung und der mit dem Vorstand abgesprochenen Projektplanung.

5.4. Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann zur Vertiefung von bestimmten Themengebieten Arbeitsgruppen einberufen.

5.5. RechnungsrevisorInnen

Die Rechnung wird durch mindestens eine(n) RevisorIn auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Sekretariats sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, beziehungsweise ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

6. Auflösung des Vereins

Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser an eine nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind am 20. April 2001 anlässlich der konstituierenden Versammlung in Bern angenommen worden.

Der Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr 2001 wurde für aktive und passive Mitglieder auf Fr. 50.– sowie für Schüler und Studierende auf Fr. 25.– festgelegt.

Basis des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

Die Statuten gelten für alle Mitglieder und werden mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars von diesen anerkannt.

/.